

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

55 (8.8.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 55

Karlsruhe, den 8. August

1921

Inhalt:

Nr. 181. Nachdienstzulage.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 181. Nachdienstzulage.

A 2. Zb 9. Nr. 1126. (Abl. 55. 8. 8. 21.) Unter Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen werden nachstehend die neuen Bestimmungen über Gewährung und Verrechnung der Nachdienstzulage bekanntgegeben:

Vorschriften über die Nachdienstzulage.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 werden im Bereiche der Reichseisenbahnverwaltung Beamten und sonstigen Bediensteten, die nicht nach dem Lohnarbeitsvertrag für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung oder nach den in dessen § 1 Ziffer 3 vorbehaltenen besonderen Vereinbarungen entlohnt werden, als Entschädigung für Mehrkosten der Ernährung im Nachdienst unter folgenden Bedingungen widerrufliche Nachdienstzulagen bewilligt:

I. Die Zulage wird für regelmäßigen planmäßigen Betriebsdienst gewährt.

Unter Betriebsdienst im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte äußere Dienst im Gegensatz zu dem Bürodienst bei den Ämtern, Inspektionen, Direktionen usw. zu verstehen.

Nachkontrollen von Aufsichtsbeamten (z. B. Dienststellenvorsteher), die im Dienstplan nicht festgesetzt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung. Ebenso bleibt der Dienst, der seiner Natur nach in die Nachtstunden fällt, also beispielsweise der Wachtdienst, von der Gewährung der Zulage ausgeschlossen.

II. a) Maßgebend für die Berechnung der Zulagen ist die planmäßige Dauer der Dienstschiebt (siehe jedoch Ziffer III c). Wenn ein fester Dienstplan fehlt, so ist die tatsächliche Dienstleistung der Berechnung der Zulage zugrunde zu legen.

b) Zeiträume von 30 Minuten und mehr werden als volle Stunde gerechnet. Zeiträume von weniger als 30 Minuten bleiben außer Betracht.

c) Überschreitungen der planmäßigen Dienstzeit infolge außergewöhnlicher Ereignisse (z. B. bei stärkerem Verkehr, bei Zugverspätungen, Unfällen usw.) sind einzurechnen, wenn sie mindestens eine Stunde gedauert haben. Dies gilt auch bei Verkürzung planmäßiger Pausen (siehe auch Ziffer III c).

III. a) Vergütungsfähig sind solche Dienstleistungen, die in die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen.

b) Fallen Dienstschieben aus, so ist die Zulage nicht zu zahlen; werden Dienstschieben nur in beschränktem Umfang wahrgenommen, so ist die tatsächliche Stundenleistung zu berechnen, wobei Ziffer II b zu beachten ist.

c) Planmäßige Dienstpausen bis zu 2 Stunden gelten hinsichtlich der Nachdienstzulage als Dienstleistung, solche von mehr als 2 Stunden bleiben außer Anschlag, sofern kein Dienst geleistet wird. Wird eine Nachtschiebt durch Pausen in mehrere Zeiträume getrennt, so sind diese Zeiträume zusammenzurechnen. Die Gesamtsumme ist alsdann nach Ziffer II b auf- oder abzurunden.

d) Für Dienstbereitschaft bei der Dienststelle ist die Vergütung zur Hälfte zu berechnen, wenn und solange (Ziffer II b) während der Dienstbereitschaft kein Dienst geleistet wird.

IV. Bei Gewährung anderer Bezüge, die den Aufwand des Nachdienstes bereits in sich schließen, ist die Nachdienstzulage zu streichen oder zu kürzen. Für die in die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallende dienstplanmäßige Abwesenheit des Zugpersonals von der Heimat wird die Nachdienstzulage mit Ausnahme der als Ruhezeit geltenden Dienstunterbrechung gewährt. Wegen etwaiger späterer Rückkehr nach der Heimat siehe Ziffer II c.

V. Die Zulage wird bis auf weiteres einheitlich auf 50 Pfennig für die Stunde festgesetzt.

VI. Ein Anspruch auf dauernde Gewährung einer Nachdienstzulage besteht nicht, sie unterliegt jederzeit der anderweitigen Festsetzung durch die Verwaltung.

Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Nachdienstzulage.

1. Zu Ziffer I der Vorschriften:

a) Jeder Nachdienst, dessen Leistung innerhalb bestimmter, wenn auch ungleicher Zeiträume im voraus vorgeschrieben ist, ist als regelmäßig und planmäßig anzusehen.

- b) Zum Betriebsdienst im Sinne dieser Vorschriften zählt der gesamte Dienst bei sämtlichen den Betriebsdirektionen, Ämtern und Inspektionen untergeordneten Dienststellen (Stationen, Güterabfertigungen, Gepäckabfertigungen, Fahrkartenausgaben, Bahnmeistereien, Betriebswerkstätten usw.) sowie bei den Hauptwerkstätten; bei letzteren jedoch nur, soweit es sich nicht um eigentlichen Bürodienst handelt.
- c) Die Zulage wird nicht nur den dienstplanmäßig eingeteilten Bediensteten, sondern auch ihren Vertretern, Ablösern usw. gewährt. Die in der Ausbildung für einen Dienstzweig befindlichen Personen erhalten für Nachtdienstleistungen ebenfalls die Zulage.
- d) Bedienstete, die ausschließlich Nachtwachdienst versehen, erhalten keine Zulage. Wird dieser Dienst dagegen im Wechsel mit Tagdienst, als Stellvertreter oder Ablöser geleistet, so ist dafür die Zulage zu vergüten.
- e) Die Zulage ist für Nachtkontrollen aller Art, bei denen die Voraussetzungen der Ausf.-Best. 1 a) vorliegen, zu vergüten. Für außerordentliche Nachtdienstleistungen (z. B. bei Unfällen) wird die Zulage ebenfalls gewährt.
- f) Wenn im Bürodienst bei den Ämtern, Inspektionen, Direktionen usw. aus betriebsdienstlichen Gründen regelmäßig und planmäßig Nachtdienst zu leisten ist, wird hierfür ebenfalls die Nachtdienstzulage gewährt.
2. Zu Ziffer II b und III c der Vorschriften:
- a) Die vergütungspflichtigen Zeiträume sind für jede Dienstsicht (also nicht erst am Ende der Woche oder des Monats) auf ganze Stunden auf- oder abzurunden.
- b) Die in jeder Dienstsicht planmäßig zu vergütende Stundenzahl ist dem Personal in dem Dienstplan (Diensteinteilung, Dienstausteiler) oder in besonderen Übersichten bekanntzugeben.
- c) Es ist nicht zulässig, den Schichtwechsel bei ununterbrochenem Dienst auf eine andere Zeit als den Beginn einer Stunde nur zu dem Zweck zu legen, daß sowohl der abtretende als auch der zugehende Bedienstete die Zulage erhält.
3. Zu Ziffer II c der Vorschriften:
Eine Überschreitung der planmäßigen Dienstzeit kann eintreten
durch Verlängerung der planmäßigen Dienstsichtdauer (z. B. infolge von Zugverspätungen),
oder durch Verkürzung einer Pause, für die nach Ziffer III c der Vorschriften planmäßig keine Nachtdienstzulage bezahlt wird, auf mindestens 2 Stunden.
Sowohl die Verlängerung als auch die Verkürzung muß im Einzelfall mindestens eine Stunde betragen und ganz oder teilweise in die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen.
4. Zu Ziffer III b der Vorschriften:
Eine Kürzung der Dienstzeit infolge Eintreffens der Züge vor der fahrplanmäßigen Ankunftszeit ist auf die Berechnung der Nachtdienstzulage ohne Einfluß.
5. Zu Ziffer III c der Vorschriften:
- a) Welche Zeiträume als „planmäßige Dienstpausen“ zu gelten haben, ist in den Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeit bestimmt.
- b) Eine Nachtschicht kann nur durch Pausen von mehr als 2 stündiger Dauer in mehrere Zeiträume getrennt werden.
6. Zu Ziffer III d der Vorschriften:
Diese Bestimmung gilt allgemein für das Zug- und Schiffspersonal, für das übrige Personal nur dann, wenn die Dienstbereitschaft in derselben Weise wie vom Zugpersonal zu leisten ist (z. B. wenn auf einem Bahnhof für etwaige Sonderleistungen im Stationsdienst ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist). Für sonstige Zeiträume mit Dienstbereitschaft wird, soweit sie nicht als abzugfähige Pausen im Sinne von Ziffer III c der Vorschriften gelten, die volle Zulage bezahlt.
7. Zu Ziffer IV der Vorschriften:
- a) Zu den Bezügen, die den Aufwand des Nachtdienstes bereits in sich schließen, zählen die Reisekostenvergütungen sowie die Aufwandsentschädigungen für bauleitende Beamte und für Vermessungsbeamte, dagegen nicht die Nebenbezüge des Zugpersonals und die Vergütungen für Abordnungen (Kommandozulagen).
- b) Pausen des Zugpersonals in der Heimat sind nach Ziffer III c der Vorschriften zu behandeln.
8. a) Jeder Bedienstete hat die geleisteten Nachtdienststunden monatlich nachzuweisen. Beim Zugpersonal sind sie in die Nachweisung über die Nebenbezüge, die vorläufig handschriftlich entsprechend zu ändern ist, aufzunehmen; für das übrige Personal werden besondere Vordrucke erstellt. Für diesen Zweck etwa vorhandene ältere Vordrucke sind aufzubrauchen.
- b) Mit Zustimmung der Betriebsdirektionen, Ämter oder Inspektionen kann den Bediensteten die Führung von besonderen Nachweisen erlassen und die Zusammenstellung unmittelbar auf Grund der Dienstpläne usw. angefertigt werden. In solchen Fällen kann zu den Zusammenstellungen auch ein Vordruck nach Art der Lohnrechnungen verwendet werden.
- c) Nachtdienstleistungen, die sich teilweise in den nächsten Monat erstrecken, sind in vollem Betrag im neuen Monat zu vergüten.
9. a) Von welchem Tage an die Nachtdienstzulage (gegebenenfalls nach den neuen Vorschriften) zu berechnen ist, wird von den Zweigstellen, Eisenbahn-Generaldirektionen und der Eisenbahndirektion Oldenburg bestimmt.
- b) Für die rückliegende Zeit (vom 1. Oktober 1920 an) sind die fälligen Beträge möglichst bald genau festzustellen und nachzuzahlen.

- c) Wo die genaue Feststellung dieser Beträge nicht möglich ist, ohne die Nachzahlung unverhältnismäßig lange hinauszuzögern, können sie nach Durchschnittssummen ermittelt werden. Um die hierfür nötigen Berechnungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, sind ihnen im allgemeinen die Dienstpläne vom Monat Juni d. J. zugrunde zu legen. Dabei genügt jeweils für jeden Dienstplan die Ausrechnung der Durchschnittsbezüge eines Mannes. Abwesenheit vom Dienst infolge von Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen ist auch bei Bemessung der nachzuzahlenden Beträge nach Durchschnittssummen angemessen zu berücksichtigen.
- d) Soweit bei einzelnen Direktionen Nachdienstzulagen bisher schon vergütet wurden, ist von einer Rückforderung zu viel bezahlter Beträge abzusehen.

Zusatzbestimmungen

für den Bezirk der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.

Zu Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen.

1. Die Führung von besonderen Nachweisen wird den Bediensteten allgemein erlassen; die Aufschreibung erfolgt wie bisher nach den Dienstplänen.

2. Die Nachdienstzulagen der nicht zum Fahrpersonal gehörenden planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sind von der Dienststelle in besonderen Listen (Vordruck 2762, halbe Bogen, 44 Empfangsberechtigte, Vordruck 2763, Viertelsbogen, 15 Empfangsberechtigte) monatlich festzustellen. Der Vordruck wird neu erstellt; die alten Vordrucke sind aufzubrauchen.

Hinter D.-Z. ist Zu- und Vornamen sowie Diensteigenschaft und in den darunter befindlichen Spalten die Zahl der Nachdienststunden anzugeben.

3. Die Dienststelle gibt die Liste nach Bestätigung der Richtigkeit und der rechnerischen Prüfung mit vorläufigem Zahlungsersuchen an die Stationskasse, die sie vollzieht und an die Eisenbahnhauptkasse aufrechnet.

4. Die vorgelegte Bezirksstelle ruft von Zeit zu Zeit — im Verlauf eines Jahres von jeder Dienststelle möglichst zweimal — die Liste ein, um vor der Zahlung zu prüfen, ob die eingesehten Stunden dem Dienstplan und den Bestimmungen entsprechen.

5. Die Eisenbahnhauptkasse fertigt monatlich eine Zusammenstellung, in der die aufgerechneten Beträge einzeln, und zwar in feststehender Reihenfolge der Stationskassen und Dienststellen aufzuführen sind, und legt sie mit den Belegen spätestens am 25. des zweitfolgenden Monats dem Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zur Ausgabeanweisung vor.

6. Für das regelmäßig im Fahrdienst verwendete Personal, sowie für die im Arbeiterverhältnis stehenden Bediensteten verbleibt es bei der seitherigen Art der Berechnung.

Zu Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen.

1. Die Nachdienstzulagen sind nach den neuen Vorschriften vom 1. Juli 1921 an zu berechnen. Für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis Ende Juni 1921 wird als Nachzahlung der gleiche Betrag gewährt, den der Beamte für diesen Zeitabschnitt an Nachdienstvergütungen bezogen hat. Die nachzuzahlenden Beträge sind in besondere Listen (für das Stationspersonal) und besondere Gebührenverzeichnisse und Zusammenstellungen (für das Fahrpersonal) aufzunehmen.

2. Nach Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. Juli 1921 E. II. 22 Nr. 5271 sind die Nachzahlungsbeträge — sobald und soweit sie 100 M übersteigen — zur Hälfte unter Abrundung auf volle Markbeträge auf etwa noch schwebende Gehaltsvorschüsse, Gehaltsüberhebungen oder etwaige andere Verbindlichkeiten der Empfänger gegenüber dem Eisenbahnfiskus aufzurechnen und einzubehalten.

Da die Dienststellen erst aus den ihnen nach und nach zugehenden Einstufungs- und Besoldungsnachweisungen ersehen können, bei welchen Beamten Überzahlungen bestehen, dürfen bis dahin Nachzahlungen, soweit sie 100 M übersteigen, nur zur Hälfte bezahlt werden.

3. Zu welchem Zeitpunkt die Listen und die Zusammenstellungen über Nachzahlungen der Eisenbahnhauptkasse aufzurechnen sind, wird später bestimmt werden.

4. Zur Erleichterung der Berechnung geht den Dienststellen eine „Gegenüberstellung der Vorschriften für die Berechnung der Nachdienstzulage bei Beamten und Arbeitern in ihren wesentlichen Punkten“ zu. Etwaiger Mehrbedarf kann beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung Druckachendienst, angefordert werden.

5. Für die Beamten auf schweizerischem Gebiet wird hinsichtlich des Zahlungskurses der Nachdienstzulage in der Nachzahlung noch Sonderverfügung ergehen.